

Land und Wirtschaft

SHBB



Das Journal für Mitglieder und Mandanten des LBV Unternehmensverbundes



100 | 19²⁰
20²⁰

Aus dem Inhalt

Steuern & Recht

- Steuerzinsen gesenkt | **Seite 3**
- Steuerentlastungsgesetz 2022 | **Seite 4**
- Einführung einer einmaligen Energiepreispauschale | **Seite 5**
- USt: Zweifel am Aufteilungsgebot | **Seite 7**
- Serie: Die neue Grundsteuer Teil II
- Abgrenzung und Bewertung der Vermögensarten | **Seite 8 – 12**

Rechnungswesen

- Neue Software Wiking Grund und Boden | **Seite 12**
- Neue Standardwerte für die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse | **Seite 15**

Betriebswirtschaft

- Veränderungen – Chancen erkennen, Risiken beherrschen, Zukunft gestalten | **Seite 16**

IT & Digitalisierung

- Auch online möglich: GmbH-Gründung und Handelsregisteranmeldung | **Seite 18**

LBV Unternehmensverbund aktuell

- Mitgliederversammlung 2022 | **Seite 18**
- Weiterer Geschäftsführer der SHBB | **Seite 20**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in ökonomischen Lehrbüchern wird ein Unternehmer als eine Person beschrieben, die angetrieben wird durch ihr Streben nach stetiger Innovation, nach Neuerungen und Verbesserungen, die sich dabei aber auch ihrer Verantwortung bewusst ist, die sich aus der Führung des Unternehmens ergibt. Unternehmertum ist immer gekennzeichnet von Aktivität und der Bereitschaft, etwas ändern zu wollen. Warum erwähne ich das? Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und seine Tochtergesellschaften sind seit jeher Berater von Unternehmern im ländlichen Raum. Rund 90 Prozent unserer Beratungsleistungen entfallen auf landwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberuflich tätige Unternehmer. Unser Handeln ist darauf ausgerichtet, ihnen die bestmögliche steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung und Unterstützung zu bieten.

Unternehmer treffen ihre Entscheidungen stets unter Unsicherheit, schließlich kann niemand die Zukunft genau vorhersagen. Wir erleben in ganz Europa derzeit Unsicherheiten in einem uns bisher nicht bekannten Ausmaß. Wir wissen nicht, wie sich der schreckliche Krieg in der Ukraine weiterentwickelt, eine Konfliktlösung oder zumindest ein Ende der militärischen Gewalt ist bislang kaum absehbar. Neben all dem menschlichen Leid hat der Krieg auch ökonomische Komponenten. Der enorme Preisanstieg in vielen Bereichen könnte sich verstärken, wenn ab Herbst öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Haushalte noch stärker um Energie, Material, Waren und Dienstleistungen oder Fachkräfte konkurrieren. Der Krieg überschattet nach wie vor viele andere Dinge, die uns ebenfalls massiv betreffen. Veränderungen des Klimas spüren wir durch häufigere und stärkere Wetterextreme, und auch Corona ist längst nicht aus der Welt, sondern beeinträchtigt unter anderem weiterhin den internationalen Handel. Die Liste der großen Herausforderungen unserer Zeit, wie demografischer Wandel, Fachkräftemangel, Integration Geflüchteter, Umwelt- und Naturschutz, Digitalisierung und vieles Weitere, ist lang.

Der Kompass, der Unternehmer durch raue See führt, sind die bewährten Auswertungssysteme des Rechnungswesens und betriebswirtschaftliche Planungsinstrumente. Zukunft gestalten kann nur, wer seine eigene ökonomische Lage und seine betrieblichen und persönlichen Stärken und Schwächen kennt. Augen zu und durch funktioniert

nicht, die gegenwärtigen Unsicherheiten und Veränderungen werden morgen nicht sämtlich einfach vorbei sein.

Nicht ohne Grund hatten wir unsere Jahrestagung am 22. Juni in Neumünster, über die wir ausführlich im Internet und auch in dieser Ausgabe auf Seite 16 berichten, unter das Leitthema „Veränderungen – Chancen erkennen, Risiken beherrschen, Zukunft gestalten!“ gestellt. Die außerordentlich positive Resonanz auf die von uns ausgewählten Themen und Referenten hat uns sehr gefreut. Sie bestätigt auch, was in den Lehrbüchern steht: dass Unternehmer den Willen haben, Entscheidungen zu treffen und ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Wenn kurzfristig betriebliche Kalkulationen durch äußere Einflüsse wirtschaftlich nicht mehr aufgehen, Investitionen der Vergangenheit sich als unrentabel erweisen und über Generationen angelegte unternehmerische Langfriststrategien in Frage gestellt werden, führt das alles zu extremen Herausforderungen an die persönliche unternehmerische Entscheidungsfähigkeit. Die Entscheidungen kann Ihnen auch kaum ein Berater abnehmen, keine Frage. Versprechen können wir Ihnen aber, dass wir Sie mit unserem umfangreichen Fachwissen und unseren Erfahrungen dabei auch weiterhin nach Kräften beraten und unterstützen.

Viel Freude beim Lesen

Ihr



Dr. Willi Cordts

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • TITELBILD: stock.adobe.com: terex, KONSTANTIN SHISHKIN, NDABCREATIVITY, Natascha; agrarfoto.com: ID84323
FOTOS S. 16–18: Thomas Eisenkrätzer • AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2022
„Land und Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de



Gesetzgeber legt nach

Höherer Steuerfreibetrag für Corona-Bonuszahlungen und verlängerte Steuererklärungsfristen

Land und Wirtschaft hatte in der vorigen Ausgabe 1/2022 ausführlich über den Regierungsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes berichtet. Zur Erinnerung: Mit dem Gesetz sollen Investitionsanreize sowie verbesserte Verlustverrechnungen geschaffen werden. Zudem werden die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld sowie die Steuererklärungsfristen verlängert. Des Weiteren wird für bestimmte Arbeitnehmergruppen im Gesundheits- und Pflegesektor eine Steuerbefreiung von Corona-Bonuszahlungen eingeführt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden noch verschiedene Nachbesserungen verhandelt. Das Ende Juni von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz weicht in folgenden Punkten vom Gesetzentwurf, wie er in Ausgabe 1/2022 vorgestellt wurde, ab:

■ Höherer Steuerfreibetrag für Corona-Bonuszahlungen

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer in bestimmten Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, sind bis zu einem Betrag von 4.500 € steuerfrei. Im Gesetzentwurf war ein Steuerfreibetrag von 3.000 € geplant. Die steuerbegünstigten Bonuszahlungen müssen spätestens bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war noch vorgesehen, nur solche Zahlungen von der Steuer zu befreien, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen geleistet werden. Diese Voraussetzung wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen. Damit sind nun auch freiwillige Leistungen der Arbeitgeber begünstigt. Auch der begünstigte Personenkreis wurde erweitert. Jetzt gibt es die Möglichkeit der Steuerfreiheit unter anderem auch für Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, in bestimmten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie für Rettungsdienste.



■ Verlängerte Steuererklärungsfristen

Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nochmals entsprechend der unten stehenden Tabelle ausgeweitet worden. ■

Steuerzinsen abgesenkt

Als realitätsfern und verfassungswidrig beurteilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in 2021 die Höhe der Zinsen auf Steuernachzahlungen von 6 % pro Jahr. Das BVerfG hatte die steuerliche Vollverzinsung zwar grundsätzlich für zulässig erklärt, aber den Gesetzgeber aufgefordert, den Zinssatz spätestens bis Ende Juli 2022 für alle noch änderbaren Steuerbescheide mit offenen Nachzahlungs- oder Erstattungszielen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 anzupassen. Der bisherige Zinssatz von 6 % darf nur für Zinszeiträume bis zum 31.12.2018 weiterhin angewendet werden.

Die Entscheidung des BVerfG hatte zur Folge, dass Finanzämter und Gerichte die bisherigen Regelungen zur Vollverzinsung für Verzinsungszeiträume ab 2019 nicht mehr angewendet und laufende Verfahren ausgesetzt haben.

Am 8. Juli wurde nun ein Gesetz zur Änderung der steuerlichen Vollverzinsung verabschiedet. Der Zinssatz für Zinszeiträume ab dem 1. Januar 2019 sinkt rückwirkend auf 0,15 % pro Monat, das heißt 1,8 % pro Jahr. Die Neuregelung gilt für alle Steuern, auf die eine Vollverzinsung anzuwenden ist.

Die rückwirkenden Zinsänderungen übernehmen die Finanzämter, betroffene Steuerzahler müssen also nicht selbst tätig werden. Ergibt sich nach der Neuberechnung eine niedrigere Zinslast als bisher, werden die zu viel gezahlten Zinsen erstattet – allerdings nur in noch offenen Steuerfällen.

Fortsetzung auf S. 4



Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen						
		Veranlagungszeitraum				
		2020	2021	2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.22	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.23	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.21	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.22	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuertermine Juli bis September 2022		
Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	12.09.	15.09.
	11.07.	14.07.
Umsatzsteuer	10.08.	15.08.
	12.09.	15.09.
	11.07.	14.07.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	10.08.	15.08.
	12.09.	15.09.
Gewerbesteuer	15.08.	18.08.
Grundsteuer	15.08.	18.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Steuerliche Entlastungen nach rasant angestiegenen Energiepreisen

Die durch die Coronakrise entstandenen wirtschaftlichen Belastungen sind durch die aktuellen Folgen des Ukrainekrieges erheblich verstärkt worden. Die seit Jahrzehnten sehr niedrige Inflationsrate ist rasant angestiegen und Preiserhöhungen, insbesondere für Energie und alle energieabhängigen Produkte und Leistungen, führen zu einer gravierenden finanziellen Belastung großer Teile der Bevölkerung. Mit der Zielsetzung, die Bürger sowohl in finanzieller Hinsicht als auch durch Steuervereinfachung zu entlasten, hat der Gesetzgeber als Teil eines Entlastungspakets das Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen. Das Gesetz ist Ende Mai in Kraft getreten und umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

■ Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 um 363 € auf 10.347 € angehoben. Die Anpassung dient dem teilweisen Ausgleich der sogenannten Kalten Progression.

■ Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird um

200 € auf 1.200 € angehoben – ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2022.

■ Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstätte für sogenannte Fernpendler wird ab dem 21. Entfernungskilometer rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 von bisher 35 Cent auf 38 Cent pro Entfernungskilometer angehoben. Für die ersten 20 Kilometer bleibt es bei 30 Cent pro Entfernungskilometer.

■ Energiepreispauschale

Einmaliger Betrag von 300 € für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus einem aktiven, gegenwärtigen Dienstverhältnis – siehe hierzu den gesonderten Artikel zur Energiepreispauschale auf Seite 5.

■ Kinderbonus

Zahlung eines einmaligen Kinderbonus von 100 € für jedes Kind, für das im Jahr 2022 mindestens einen Monat ein Kindergeldanspruch besteht. Der Kinderbonus wird ab Juli 2022

automatisch von der Familienkasse zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Er ist bei Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen und wird wie bei den Kinderbonizahlungen der letzten Jahre auf den einkommensteuerlichen Kinderfreibetrag angerechnet.

■ Änderung des Lohnsteuerabzugs

Die Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmerpauschbetrags wirken sich unmittelbar auf die Höhe des Lohnsteuerabzugs aus. Der bisher in 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Da die Art und Weise der Neuberechnung gesetzlich nicht fest vorgeschrieben ist, kann sie entweder durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume oder durch Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Die Art und Weise der Neuberechnung wird in der Praxis oftmals durch das für die Lohn- und Gehaltsabrechnungen eingesetzte Softwaresystem geprägt. ■



Anders ist das Ergebnis für diejenigen Steuerzahler, die für Zinszeiträume ab 2019 Erstattungszinsen erhalten haben. Auch wenn die betreffenden Steuerbescheide noch änderbar sind, braucht die Differenz zwischen 6,0 % und 1,8 % p.a. aus Vertrauensschutzgründen nicht ans Finanzamt zurückgezahlt werden, so das Bundesfinanzministerium.

In Mischfällen, das heißt abwechselnden Zeiträumen mit Nachzahlungs- und Erstattungszinsen oder umgekehrt, ist der Vertrauensschutz auf das Ergebnis der Neuberechnung anzuwenden.

Bei der Nachholung einer ausgesetzten Zinsfestsetzung gewährt der Fiskus keinen Vertrauensschutz, da keine Änderung einer Zinsfestsetzung erfolgt, sondern erstmals Zinsen festgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere alle vorläufigen Steuerbescheide,

die nach der Entscheidung des BVerfG in 2021 erlassen wurden und in denen das Finanzamt die Zinsen auf Steuernachzahlungen auf Null gesetzt hatte. In diesen Fällen wird jetzt erstmalig ein Steuerzins mit 0,15 % pro Monat Zinslauf festgesetzt und zur Zahlung fällig werden.

Die Angemessenheit des Steuerzinssatzes ist zukünftig regelmäßig alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes zu überprüfen.

Hinweis: Die aktuelle Zinsänderung für die steuerliche Vollverzinsung wird höchstwahrscheinlich nicht die letzte Änderung von Steuerzinsen sein. Zur Frage der Angemessenheit von Steuerzinsen sind immer noch weitere maßgebliche Verfahren vor dem BVerfG anhängig. Zum einen ein Verfahren zur Rechtmäßigkeit der Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit unverändert 6% pro Jahr:

Das Finanzgericht Köln hat die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vor etwa zweieinhalb Jahren dem BVerfG vorgelegt, mit einer Entscheidung kann aber frühestens in ein bis zwei Jahren gerechnet werden. In Anbetracht der besonderen Wirkungsweise der steuerlichen Abzinsung zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen könnte dann ein Paukenschlag für den Fiskus folgen. Zum anderen ist ein Verfahren vor dem BVerfG anhängig, in dem es um die Angemessenheit der Höhe des Abzinsungssatzes von 5,5 % pro Jahr für Verbindlichkeiten in den Steuerbilanzen geht, das ebenfalls mit Spannung erwartet wird. Und nicht zuletzt ist zu beachten, dass Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen von der aktuellen Absenkung der steuerlichen Vollverzinsung nicht erfasst sind und damit weiterhin unverändert bleiben. ■

Einmalige Energiepreispauschale

Umsetzung mit hohem Bürokratieaufwand

Aufgrund drastisch gestiegener Energiepreise hat die Bundesregierung eine Energiepreispauschale (EPP) eingeführt. Damit sollen alle Menschen wirtschaftlich entlastet werden, denen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit Fahrtkosten entstehen und die deswegen stark von den Preiserhöhungen betroffen sind.

Zur Erläuterung und rechtlichen Auslegung des Gesetzestextes hat das Bundesfinanzministerium einen umfangreichen FAQ-Katalog veröffentlicht, mit dem offene Fragen zur EPP geklärt werden sollen. Dieser ist unter www.shbb.de/epp verlinkt.

■ Höhe und Besteuerung

Die EPP wird einmalig in Höhe von 300 € gewährt. Sie entsteht am 1. September 2022, unterliegt der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, ist aber sozialversicherungsfrei. Als sonstige Einkünfte unterliegt sie nicht der Gewerbesteuer. Bei Arbeitnehmern ist sie als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.

■ Anspruchsberechtigte

Die EPP erhalten nur Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die in 2022 anspruchsberechtigende Einkünfte erzielt haben. Eine entsprechende Tätigkeit muss innerhalb des Jahres 2022, aber weder zu einem bestimmten Zeitpunkt, noch für eine bestimmte Minstdauer ausgeübt werden.

Jede anspruchsberechtigte Person erhält nur einmal eine EPP, auch wenn mehrere Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind.

■ Bezieher von Gewinneinkünften

Anspruchsberechtigt sind alle Bezieher von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit. Ein Anspruch besteht auch dann, wenn im Rahmen der Gewinneinkünfte keine aktive Tätigkeit ausgeübt wird, sondern beispielsweise die Verpachtung eines Betriebes erfolgt oder eine Beteiligung an einer Personengesellschaft beziehungsweise Partnerschaftsgesellschaft als Mitunternehmer gehalten wird.



■ Arbeitnehmer

Anspruchsberechtigt sind alle aktiv erwerbstätigen Arbeitnehmer. Das Arbeitsverhältnis muss steuerlich anzuerkennen sein, das heißt insbesondere bei Verträgen zwischen Angehörigen und nahestehenden Personen ist der sogenannte Fremdvergleich zu beachten. Das Arbeitsverhältnis muss also ernsthaft gewollt, zivilrechtlich wirksam vereinbart und tatsächlich durchgeführt werden. Einkünfte aus einem nicht aktiv ausgeübten, früheren Arbeitsverhältnis ermöglichen keinen Anspruch auf die EPP.

Auch geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte oder Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft haben einen Anspruch auf die EPP, wenn es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. In diesen Fällen wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet, wenn daneben keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte im Jahr 2022 vorliegen. Auswirkungen auf die Minijob-Grenze ergeben sich dadurch nicht.

Weiter sind Arbeitnehmer, die Lohnerersatzleistungen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Krankengeld oder Elterngeld erhalten, anspruchsberechtigt.

■ Kein Anspruch auf EPP

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte begründen keinen Anspruch auf eine EPP.

Auch Menschen ohne Einkünfte aus aktiver Tätigkeit wie Rentner, Pensionäre, Schüler, Studenten, im Haushalt Tätige, ohne Vergütung mitarbeitende Familienangehörige oder unentgeltliche Sorgearbeit oder ehrenamtliche Arbeit Leistende, Arbeitslose und alle anderen Personen ohne Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit haben keinen Anspruch auf eine EPP.

■ Auszahlung

Der Auszahlungsweg der EPP hängt von der Einkunftsart ab: Werden Gewinneinkünfte bezogen, wird die EPP unmittelbar vom Finanzamt durch eine Kürzung der Steuervorauszahlung für das III. Quartal 2022 um 300 € gewährt. Sollte die Steuervorauszahlung weniger als 300 € betragen, erfolgt eine Reduzierung bis auf maximal 0 €. Für den Differenzbetrag erfolgt die Festsetzung im Rahmen der Einkommensteueranmeldung für das Jahr 2022. Dieses gilt auch, wenn keine Steuervorauszahlungen für das III. Quartal 2022 festgesetzt ist.

Im Regelfall über den Arbeitgeber ausbezahlt wird die EPP an Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und in einer der Steuerklassen I bis V einzureihen sind oder pauschalbesteuerten Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung erhalten. Auch den Arbeitnehmern, die sich am 1. September 2022 in einem gegenwärtigen ersten



Vorsteuerabzug sichern!

Wechsel zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung

Aufgrund der Einführung einer Umsatzgrenze zur Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung mussten viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe zum 01.01.2022 zwangsweise in die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung wechseln. Strittig ist immer noch die Rechtsfrage, ob ein Vorsteuerabzug bereits im Kalenderjahr 2021 geltend gemacht werden kann, wenn zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges im Jahr 2021 bereits feststand, dass mit der bezogenen Eingangsleistung erst nach dem Jahreswechsel, also im Jahr 2022 oder später, regelbesteuerte Ausgangsumsätze erbracht werden sollten.

Mit dieser Rechtsfrage hat sich aktuell das Niedersächsische Finanzgericht auseinandergesetzt. Im Streitfall wurden im Kalenderjahr 2021 unter anderem Aufwendungen für die „Herstellung“ von Milchkühen getätigt. Ein Einsatz dieser noch nicht „fertiggestellten“ Milchkühe zur Milcherzeugung konnte unzweifelhaft erst im Kalenderjahr 2022

erfolgen. Aus diesem Grund hat der Landwirt gegenüber dem Finanzamt die in Rechnungen über Herstellungskosten der Milchkühe ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge im Jahr 2021 als Vorsteuern geltend gemacht. Die Erstattung der Vorsteuerbeträge lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass zum Zeitpunkt der Leistungsbezüge im Kalenderjahr 2021 noch die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung käme.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil aus Mai 2022 dieser Rechtsauffassung des Finanzamtes widersprochen und einen normalen Vorsteuerabzug im Kalenderjahr 2021 zugelassen. Die Richter stimmten damit der Auffassung des Klägers zu, dass es für die Frage des Vorsteuerabzuges allein auf die beabsichtigte Verwendung der Eingangsleistungen ankomme. Da die Eingangsleistungen zur Herstellung der Milchkühe ihre Verwendung im Rahmen der Regelbesteuerung ab 2022 fänden, sei der Vorsteuerabzug

für 2021 zu gewähren. Die von der Finanzverwaltung eingelegte Revision gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes wurde zugelassen. Somit ist nun abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof in München schlussendlich entscheiden wird.

Die Finanzverwaltung bleibt ihrer bisherigen Rechtsauffassung weiterhin treu. Im Juni 2022 hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben zur neuen 600.000-Euro-Umsatzgrenze veröffentlicht und allgemein erklärt, dass ein Vorsteuerabzug in Fallkonstellationen wie im Urteilsfall des niedersächsischen Finanzgerichts nach wie vor nicht möglich sei. Dies betrifft beispielsweise auch Fälle, in denen im Kalenderjahr 2021 Aufwendungen für die Ernte 2022 getätigt wurden oder für Stallbauten, die erst nach dem Jahreswechsel 2021/2022 erstmalig in Betrieb genommen wurden. Im Hinblick auf das anhängige Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof sind entsprechende Fälle offen zu halten. ■



Dienstverhältnis befinden, aber Lohnersatzleistungen erhalten, wird die EPP laut FAQ des BMF vom Arbeitgeber ausgezahlt. Bei Arbeitnehmern in Elternzeit soll es für die Zahlung der EPP durch den Arbeitgeber ausreichen, wenn das Elterngeld in 2022 wenigstens einmal ausgezahlt wurde.

Ein Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus einem pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, einem sogenannten Minijob, erhält, muss seinem Arbeitgeber bestätigen, dass dies am 1. September sein erstes Beschäftigungsverhältnis ist. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber verlangen. Ohne eine solche darf der Arbeitgeber dem Minijobber keine EPP auszahlen. Eine entsprechende Musterbescheinigung finden Sie unter <https://www.shbb.de/epp>. Macht der Arbeitnehmer falsche Angaben, kann ein Bußgeld gegen ihn festgesetzt werden.

Nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt wird die EPP an Beschäftigte, wenn der Arbeitgeber ausschließlich geringfügige Beschäftigte

(Minijobber) angestellt hat und deshalb keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt oder wenn der geringfügig Beschäftigte seinem Arbeitgeber nicht bestätigt hat, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis handelt. Auch kurzfristig Beschäftigten und Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft, bei denen die Lohnsteuer von 25 % bzw. 5 % pauschal vom Arbeitgeber abgeführt wird, wird die EPP nach den FAQ des BMF nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, denen die EPP nicht durch einen Arbeitgeber ausgezahlt wird, müssen die EPP im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für 2022 beim Finanzamt beantragen. Wenn der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, sollte freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Bei einer Auszahlung über den Arbeitgeber hängt der Zahlungszeitpunkt von der Abgabe der Lohnsteueranmeldung ab. Bei monatlicher Lohnsteueranmeldung erfolgt

die Auszahlung mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung für September. Bei quartalsweiser Abgabe kann die Auszahlung im September oder wahlweise im Oktober erfolgen. Bei jährlicher Abgabe kann der Arbeitgeber entweder im September auszahlen oder auf die Auszahlung verzichten.

■ Refinanzierung beim Arbeitgeber

Für die Arbeitgeber wird die Zahlung der Energiepreispauschale an die Beschäftigten durch die Reduzierung der abzuführenden Lohnsteuer refinanziert. Wenn eine Auszahlung der EPP im September erfolgt, wird der notwendige Betrag von der Lohnsteueranmeldung für August – beim Finanzamt bis zum 10. September 2022 einzureichen – abgezogen. So wird in vielen Fällen die Energiepreispauschale schon vor Auszahlung refinanziert. In den übrigen Fällen soll sichergestellt werden, dass zwischen Auszahlung und Refinanzierung ein möglichst kurzer Zeitraum liegt. ■

USt: Zweifel am Aufteilungsgebot

BFH stellt Vereinbarkeit der gesetzlichen Regelung mit EU-Recht in Frage



Rechtsfolge, dass die unselbständige Nebenleistung stets das Schicksal der Hauptleistung zu teilen hat, könnte insoweit das gesetzliche Aufteilungsgebot verdrängen.

Unser Rat: In der Praxis sollten alle betroffenen Steuerfestsetzungen offen gehalten werden. Problematisch dürfte in diesem Zusammenhang allerdings ein offener Umsatzsteuerausweis von 19% in den Rechnungen sein. Sollten die Zweifel des BFH bestätigt werden, wären dann Korrekturen der Ausgangsrechnungen notwendig. Soweit technisch umsetzbar, empfiehlt es sich daher, in Ausgangsrechnungen gegenüber Privatkunden ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit auf den offenen Ausweis der Umsatzsteuer bis auf weiteres zu verzichten. ■

Der Umsatzsteuersatz beträgt im Regelfall 19% und ermäßigt sich für bestimmte, im Gesetz genau bezeichnete Leistungen auf 7%. Unter anderem wird die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen mit 7% besteuert. Die Steuerermäßigung greift allerdings nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Dieses gesetzliche Aufteilungsgebot wurde vom Bundesfinanzhof (BFH) jüngst angezweifelt. Mit Beschluss aus März 2022 in einem Antragsverfahren zur Aussetzung der Vollziehung hat der BFH ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob das im deutschen Umsatzsteuergesetz festgelegte Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Streitig ist, ob Leistungen der Antragstellerin an ihre Hotelgäste als einheitliche Leistungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Im Streitfall betrieb die Antragstellerin ein Hotel und Restaurant. In den Streitjahren 2014 bis 2017 erhielten alle Hotelgäste auch ein Frühstück sowie die Zugangsmöglichkeit zum hoteleigenen Spa-Bereich, bloße Übernachtungen bot die Antragstellerin gar nicht an.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass Übernachtung, Frühstück und die Nutzung des Spa-Bereichs jeweils eigenständige Leistungen seien, von denen die Übernachtung einerseits dem ermäßigten Steuersatz und

Frühstück (vor der Corona-bedingten Steuer-senkung) sowie Nutzung des Spa-Bereichs andererseits dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen seien. Die Antragstellerin hielt unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das Aufteilungsgebot für europarechtswidrig und beantragte die Aussetzung der Vollziehung beim Finanzgericht, das den Antrag allerdings ablehnte.

Der BFH erläutert, dass das Aufteilungsgebot im deutschen Umsatzsteuergesetz für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, bisher zwar als unionsrechtskonform angesehen wurde, es inzwischen aber fraglich sei, ob an dieser Rechtsprechung weiterhin festzuhalten ist. Der EuGH hat nämlich bereits mit Urteil aus Januar 2018 entschieden, dass eine einheitliche Leistung, die aus zwei separaten Bestandteilen, nämlich einem Haupt- und einem Nebenbestandteil, besteht, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten würden, nur mit dem Mehrwertsteuersatz zu besteuern ist, der sich nach dem Hauptbestandteil richtet. Dies gelte auch dann, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den vom Verbraucher für die Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann. Hieraus könnte laut BFH gefolgert werden, dass bei unselbständigen Nebenleistungen die gesamte einheitliche Leistung dem ermäßigten Steuersatz der Hauptleistung „Übernachtung“ zu unterwerfen ist. Die sich aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung ergebende

Droht eine weitere Absenkung des pauschalen Umsatzsteuersatzes?

Bereits zum letzten Jahreswechsel wurde der Durchschnittssteuersatz von 10,7 auf 9,5% abgesenkt. Das neue, gesetzlich vorgeschriebene Monitoring des Steuersatzes könnte nun zu einer weiteren Absenkung zum 1. Januar 2023 führen.

Das Bundesfinanzministerium ist gesetzlich verpflichtet, jährlich die Höhe des Steuersatzes für pauschalierende land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu überprüfen, damit Deutschland nach den einheitlichen Beihilfavorschriften der EU keinen zu hohen Steuersatz anwendet. Datengrundlage hierfür ist die Agrarstatistik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Das aktuell durchgeführte Monitoring soll laut Medienberichten ergeben haben, dass der zutreffende Pauschalsteuersatz zukünftig 9,0% betragen müsste. Im Rahmen eines anstehenden Gesetzgebungsverfahrens solle das Thema aufgegriffen werden. Es sei deshalb mit einer erneuten Absenkung des Pauschalsteuersatzes zum 1. Januar 2023 zu rechnen. ■

Die neue Grundsteuer

Teil 2 der Serie
Abgrenzung und Bewertung
der Vermögensarten



landpixel.de_00096714

Ab 2025 wird eine nach neuen Abgrenzungs- und Bewertungsregeln berechnete Grundsteuer (GrSt) erhoben. Nachdem in der vorangegangenen Ausgabe von LuW das generelle Besteuerungsverfahren vorgestellt wurde, geht es in Teil 2 der Serie um die Abgrenzung und Bewertung des Grundvermögens (GrSt B) und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (GrSt A). In der nächsten Ausgabe erfahren Sie, wie die Höhe der GrSt durch Städte und Gemeinden festgelegt wird.

Im Folgenden stellen wir das ABC mal ein wenig auf den Kopf: Statt alphabetisch mit GrSt A zu beginnen, starten wir mit einem genauen Blick auf GrSt B. Warum zuerst GrSt B? Erstens, weil es die mit Abstand am weitesten verbreitete Grundsteuerart in Deutschland ist. Sie wird auf alle Ein- und Mehrfamilienhäuser, Wohnungen und gewerblich genutzten Grundstücke und Gebäude erhoben. Zweitens, weil künftig auch die allermeisten Land- und Forstwirte neben der Grundsteuer A auch Grundsteuer B für ihre Wohnhäuser oder Wohnungen zahlen werden. Das ist neu, denn ab 2025 werden auch die zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und Gebäudeteile nicht mehr wie bisher dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet. Sie sehen schon: GrSt B betrifft uns fast alle.

Grundvermögen Grundsteuer B

Zum Grundvermögen gehören folgende in Deutschland belegene Vermögenswerte, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches (LuF) Vermögen handelt:

- Grund und Boden
- Gebäude
- Sonstige Bestandteile und Zubehör
- Erbbaurechte
- Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
- Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte im Sinne des WEG.

Nicht in das Grundvermögen einzubeziehen sind Bodenschätze sowie Maschinen und Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie zivilrechtlich wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes sind.

Es spielt für die GrSt keine Rolle, ob steuerliches Betriebs- oder Privatvermögen vorliegt oder Umsätze mit den Vermögenswerten steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar sind.

Die Bewertung erfolgt gesondert für jede wirtschaftliche Einheit. Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das

Grundstück. **Achtung:** Der bewertungsrechtliche Grundstücksbegriff ist nicht inhaltsgleich mit dem des BGB. Maßgebend für die GrSt ist der Umfang, der nach allgemeiner Verkehrsauffassung als wirtschaftliche Einheit anzusehen ist. So können einerseits mehrere Flurstücke, Gebäude oder selbständige Gebäudeteile zu einer Einheit zusammenzufassen und andererseits nur Teilflächen eines katastermäßig abgegrenzten Flurstücks einer Einheit zuzurechnen sein. Voraussetzung ist, dass sie sämtlich zu einer Vermögensart (Grundvermögen oder LuF-Vermögen) und demselben Eigentümer gehören.

Die Bewertung des Grundvermögens ist anders als beim LuF-Vermögen nicht bundeseinheitlich geregelt. Das nachfolgend vorgestellte Bundesmodell für die GrSt B gilt nicht für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen, die eigene Ländermodelle anwenden. Das Saarland und Sachsen wenden zwar das Bundesmodell an, haben aber abweichende Grundsteuermesszahlen festgelegt.

Für die Bewertung des Grundvermögens nach dem Bundesmodell ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um ein **unbebautes** oder ein **bebautes** Grundstück handelt.

Bewertung unbebauter Grundstücke

Unbebaute Grundstücke des Grundvermögens sind alle Grundstücke, auf denen sich kein nach objektiven Kriterien benutzbares Gebäude befindet. Die Bewertung erfolgt regelmäßig durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert.

Die Grundstücksfläche ergibt sich aus der im amtlichen Liegenschaftskataster ausgewiesenen Quadratmeterzahl des Flurstücks oder mehrerer, zu einer Einheit gehörender Flurstücke beziehungsweise Teilflächen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Grund und Bodens. Er wird nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) von den Gutachterausschüssen für bestimmte Bodenrichtwertzonen festgelegt und in €/m² für die Grundstücksfläche angegeben. Für die neue GrSt ist der Bodenrichtwert zum 01.01.2022 maßgebend.

Grundstücksflächen und Bodenrichtwerte können im Internet über die Informationssysteme des entsprechenden Bundeslands abgerufen werden. Sofern kein Bodenrichtwert vorliegt, was insbesondere im baurechtlichen Außenbereich oftmals der Fall ist, ist der Wert des unbebauten Grundstücks aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.

Beispiel: Bei einem unbebauten Grundstück mit einer amtlichen Fläche von 550 m² und einem Bodenrichtwert von 250 €/m² beträgt der Grundsteuerwert $550 \text{ m}^2 \times 250 \text{ €/m}^2 = 137.500 \text{ €}$. Multipliziert mit der Steuermesszahl von 0,34 % ergibt sich ein Steuermessbetrag von 46,75 €. Bei einem fiktiven Hebesatz von 400 % würde die jährliche GrSt 187 € betragen.

Bewertung bebauter Grundstücke

Bebaute Grundstücke des Grundvermögens sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, die nicht zu einem LuF-Vermögen gehören.

Anders als unbebaute werden bebaute Grundstücke nicht einheitlich nach einem Verfahren, sondern in Abhängigkeit von der

Grundstücksart entweder nach dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren bewertet. Unabhängig vom Bewertungsverfahren ist als Mindestwert 75% des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre.



■ Einfamilien- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum:

Zu Definitionen und Abgrenzungen der vier oben genannten Grundstücksarten siehe unter www.lbv-net.de/grundsteuer-spezial

Der Grundsteuerwert wird nach dem Ertragswertverfahren aus der Summe des kapitalisierten Reinertrags und des abgezinsten Bodenwerts ermittelt. Der kapitalisierte Reinertrag ergibt sich aus der Subtraktion der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag. Keine dieser Rechengrößen wird individuell ermittelt, sondern ergibt sich ausschließlich typisiert aus den Anlagen zum Bewertungsgesetz (BewG). Beim Rohertrag ist nach Bundesländern, Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr des Gebäudes zu differenzieren. Außerdem sind bestimmte Zu- oder Abschläge in Abhängigkeit von der Mietniveaustufe nach der Mietniveaueinstufungsverordnung vorzunehmen.

Angaben zur Wohnfläche können zumeist den Bauunterlagen, Mietverträgen, Unterlagen der Gebäudeversicherung oder auch Kaufverträgen entnommen werden. In der Regel erfolgt die Berechnung hierfür gemäß der Wohnflächenverordnung (WoFlV), nach der die Wohnfläche einer Wohnung die Grundflächen der Räume umfasst, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Nicht zur Wohnfläche zählen Flächen von Zubehörräumen wie zum Beispiel Keller- und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Boden-, Waschküchen-, Heizungsräume oder

Ähnliches. Flächen von Wohngrundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, zum Beispiel Werkstätten, Verkaufsräume, Büros und Ähnliches, und die keine Zubehörräume sind, zählen als Nutzflächen. Nutzflächen werden im grundsteuerlichen Ertragswertverfahren wie Wohnflächen behandelt.

Die typisiert aus den Anlagen zum BewG ermittelten Bewirtschaftungskosten sind im Wesentlichen von der Restnutzungsdauer und der Grundstücksart abhängig. Das Ergebnis aus Rohertrag und Bewirtschaftungskosten muss, da für den Grundsteuerwert ein kapitalisierter Wert benötigt wird, mit einem Vielfältiger multipliziert werden, der, ebenfalls typisiert, wiederum vom gesetzlich festgelegten Liegenschaftszins und der normierten Restnutzungsdauer des Gebäudes abhängig ist. Die Restnutzungsdauer ermittelt sich aus dem Gebäudealter und der Gesamtnutzungsdauer.

Der abgezinsten Bodenwert geht zunächst von dem Wert aus, wie er sich auch für ein unbebautes Grundstück errechnen würde. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kommt dabei noch – abhängig von der Grundstücksgröße – ein Umrechnungskoeffizient zur Anwendung. Der Abzinsungsfaktor ermittelt sich nach denselben Kriterien wie der Vielfältiger, der zur Kapitalisierung des Reinertrags verwendet wird, also aus dem Liegenschaftszins und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.

Beispiel: Einfamilienhaus Baujahr 1993 in Schleswig-Holstein, Wohnfläche 150 m², typisierte Nettokaltmiete 6,41 €/m², ohne Zu-/Abschlag Mietniveaustufe, 500 m² großes Grundstück mit Bodenrichtwert von 200 €/m². Der jährliche Rohertrag beträgt 11.538 €. Nach Abzug der typisierten Bewirtschaftungskosten von rund 2.423 € und anschließender Multiplikation mit dem maßgeblichen Vielfältiger ergibt sich ein kapitalisierter Reinertrag in Höhe von rund 261.145 €. Der Bodenwert in Höhe von $500 \text{ m}^2 \times 200 \text{ €/m}^2 = 100.000 \text{ €}$ ist mit einem typisierten Faktor auf 28.380 € abzuzinsen. Die Summe von kapitalisiertem Reinertrag und abgezinstem Bodenwert ergibt einen Grundsteuerwert von 289.500 € und multipliziert mit der Steuermesszahl von 0,31 % einen Steuermessbetrag von 89,75 €. Bei einem fiktiven Hebesatz von 400 % würde die jährliche GrSt rund 360 € betragen.

Steuern & Recht

■ Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte und sonstige bebaute Grundstücke

Zu Definitionen und Abgrenzungen der vier oben genannten Grundstücksarten siehe unter www.lbv-net.de/grundsteuer-spezial

Bewertet wird nach dem Sachwertverfahren für Grund und Boden und Gebäude. Das Ergebnis wird mit einer Wertzahl multipliziert.

Der Bodenwert wird wie bei einem unbebauten Grundstück durch Multiplikation der Grundstücksgröße mit dem Bodenrichtwert ermittelt.

Die Ermittlung des Gebäudesachwerts erfolgt im ersten Schritt durch Multiplikation der Bruttogrundfläche mit den Normalherstellungskosten.

Die Bruttogrundfläche beinhaltet die Summe der nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks, einschließlich überdeckten Loggien. Hierbei sind, anders als beim Ertragswertverfahren, die äußeren Maße der Bauteile einzubeziehen, sodass auch die Bekleidung, zum Beispiel Putz und Außenschalen, dazu zählt. Als Bruttogrundfläche sind nur überdeckte Grundflächen heranzuziehen. Balkone zählen nicht zur Bruttogrundfläche, auch wenn sie überdeckt sind. Dachgeschosse, die über eine lichte Höhe von mehr als 1,25 m verfügen und begehbar sind, gelten als nutzbar und werden mit der vollen Grundfläche angerechnet. Nicht berücksichtigt werden hingegen die Grundflächen von Spitzböden als zusätzliche Ebene im Dachgeschoss und von Kriechkellern mit einer lichten Höhe von nicht mehr als 1,25 m sowie Flächen, die ausschließlich der Wartung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen

dienen. Die Normalherstellungskosten sind einer Anlage zum BewG zu entnehmen und unterscheiden sich nach der Gebäudeart und dem Baujahr. Individuelle Verhältnisse werden damit auch bei der Bewertung nach dem Sachwertverfahren nicht berücksichtigt.

Die unterschiedlichen Gebäudearten sind in einer Anlage zum BewG aufgelistet. Normalherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudearten sind aus einer vergleichbaren Gebäudeart abzuleiten.

Die Normalherstellungskosten sind mit einem vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Baupreisindex zu multiplizieren, mit dem die Baupreise auf den 01.01.2022 angepasst werden.

Von dem so ermittelten Gebäudenormalherstellungswert wird eine Alterswertminderung abgezogen, die sich nach dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag im Vergleich zur normierten Gesamtnutzungsdauer bestimmt.

Beispiel: Geschäftsgrundstück mit 2.000 m² Fläche, Bodenrichtwert 300 €/m² bebaut mit einem 500 m² (Bruttogrundfläche) großem Werkstattgebäude in Massivbauweise, Baujahr 2012. Gebäude-Bruttogrundfläche x typisierte Normalherstellungskosten für die Gebäudeart Betriebs-/Werkstätten 1.200 €/m², multipliziert mit dem Baupreisindex 148,6 % ergibt einen Gebäudenormalherstellungswert von 891.600 €. Abzüglich Alterswertminderung von 222.900 € ergibt sich ein Gebäudesachwert von 668.700 €. Zusammen mit dem Bodenwert von 2.000 m² × 300 €/m² = 600.000 € beträgt der „vorläufige Sachwert“ 1.268.700 €. Nach Multiplikation mit einer normierten Wertzahl, die im vorliegenden Beispielfall

0,75 beträgt, ergibt sich ein Grundsteuerwert von 951.500 €, der wiederum multipliziert mit der Steuermesszahl von 0,34 % zu einem Steuermessbetrag von 323,51 € führt. Bei einem fiktiven Hebesatz von 400 % würde die jährliche GrSt rund 1.294 € betragen.

Besonderheiten beim Grundvermögen

■ Baureife Grundstücke (GrSt C)

Innerhalb der unbebauten Grundstücke wurde mit der Grundsteuerreform die Untergruppe der baureifen Grundstücke eingeführt. Baureife Grundstücke (GrSt C) sind unbebaute Grundstücke, wenn sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, ihre sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist. Zu den baureifen Grundstücken gehören nicht Grundstücke, die für den Gemeinbedarf vorgesehen sind. Die Bewertung baureifer Grundstücke ist identisch zu der anderer unbebauter Grundstücke. Der Unterschied besteht darin, dass Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, für baureife Grundstücke einen höheren Hebesatz festzulegen.

■ Gebäude auf fremdem Boden

Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe der Feststellungserklärung und damit auch zur Bewertung verpflichtet. Der wirtschaftliche Eigentümer des Gebäudes hat mitzuwirken, weil nur er in der Lage ist, bestimmte Angaben beizubringen. Alleiniger gesetzlicher Schuldner der GrSt ist der Eigentümer des Grund und Bodens.

■ Erbbaurechte

Bei Erbbaurechten bildet das Erbbaurecht zusammen mit dem belasteten Grund und Boden eine Einheit. Es wird so bewertet, als ob das Erbbaurecht nicht bestünde. Der Erbbauberechtigte ist unter Mitwirkung des zivilrechtlichen Eigentümers des Grund und Bodens zur Abgabe der Feststellungserklärung und damit auch zur Bewertung verpflichtet. Der Erbbauberechtigte ist alleiniger Schuldner der GrSt.



LuF-Vermögen Grundsteuer A

Das land- und forstwirtschaftliche (LuF) Vermögen wird vom Grundvermögen anhand der Zweckbestimmung der vorhandenen Vermögenswerte sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeit abgegrenzt. Anders ausgedrückt: Wirtschaftsgüter sind dann dem LuF-Vermögen zuzuordnen, wenn sie dauernd dazu bestimmt sind, einem LuF-Betrieb zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob sie dem eigenen oder, beispielsweise im Wege der Verpachtung, einem anderen LuF-Betrieb dienen. Auch ist für die grundsteuerliche Abgrenzung und Bewertung unerheblich, ob ertragsteuerliches Betriebs- oder Privatvermögen vorliegt.

Sämtliche Grundstücke und Gebäude etc., die nicht als LuF-Vermögen eingestuft werden, sind dem Grundvermögen zuzurechnen, entsprechend zu bewerten und unterliegen der GrSt B oder eventuell der neuen GrSt C.

Wirtschaftliche Einheit eines LuF-Betriebes

Zur wirtschaftlichen Einheit werden alle Wirtschaftsgüter zusammengefasst, die einem Eigentümer gehören und dauerhaft der Land- und Forstwirtschaft dienen. So können zum Beispiel auch räumlich getrennte Eigentumsflächen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden, wenn sie zusammen bewirtschaftet werden und zwischen ihnen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Wenn Flächen allerdings so weit von der Hofstelle entfernt liegen, dass eine gemeinsame Bewirtschaftung nach der Verkehrsanschauung nicht mehr möglich ist, sind mehrere wirtschaftliche Einheiten zu bilden.

Bereits vor dem 1. Januar 2022 für die „alte“ Einheitsbewertung zusammengefasste Wirtschaftsgüter verschiedener Eigentümer können auch weiterhin für die neue Grundsteuer zusammengefasst werden, wenn es sich um Ehegattenhöfe oder um LuF-Betriebe einer Gesellschaft oder Gemeinschaft bürgerlichen Rechts handelt.

Zum LuF-Vermögen gehören insbesondere der Grund und Boden, die Wirtschaftsgebäude, die Hofstelle, die stehenden Betriebsmittel, der Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln sowie immaterielle Wirtschaftsgüter. Mit Ausnahme der Hofstelle kann der Umfang der wirtschaftlichen Einheit nach dem bisherigen Einheitswertverfahren im Regelfall eine weitgehende Orientierung bieten.

■ Das LuF-Vermögen umfasst folgende Nutzungsarten:

- **Landwirtschaftliche Nutzung:** Hierzu zählt der Ackerbau, Futterbau oder auch die Tierhaltung. Tierhaltung wird dieser Nutzung aber nur zugerechnet, wenn eine ausreichende Futtergrundlage vorhanden ist, also die sogenannte Vieheinheitengrenze nicht überschritten wird. Bei einer nachhaltigen Überschreitung der jeweils für den einzelnen Betrieb zu ermittelnden Vieheinheitengrenze gehören übersteigende Tierzweige nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung, sondern zu einem Gewerbebetrieb. Die mit einer gewerblichen Tierzucht oder Tierhaltung zusammenhängenden Betriebsgrundstücke unterliegen als Grundvermögen der GrSt B.
- **Forstwirtschaftliche Nutzung:** Dazu gehören alle Flächen, die der Erzeugung von Rohholz gewidmet sind. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen sowie Flächen, die nur vorübergehend nicht bestockt sind, dieser Nutzung zugerechnet.
- **Weinbauliche Nutzung:** Hierzu gehören alle Wirtschaftsgüter, wie Flächen, Gebäude oder Betriebsmittel, die der Erzeugung von Trauben sowie der Gewinnung von Maische, Most und Wein aus diesen Trauben zu dienen bestimmt sind.
- **Gärtnerische Nutzung:** Dazu zählen alle Wirtschaftsgüter, die dem Anbau von Gemüse, Blumen- und Zierpflanzen, Obst sowie Baumschulerzeugnissen zu dienen bestimmt sind.
- **Übrige LuF-Nutzungen:** Dazu gehören insbesondere die Sondernutzungen Hopfen, Spargel und andere Sonderkulturen sowie Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Imkerei, Wanderschäfferei, Saatzucht, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und weitere.

■ **Abbauland, Geringstland und Unland:** Zum Abbauland gehören Sandgruben, Kiesgruben und Steinbrüche. Betriebsflächen mit geringster Ertragsfähigkeit werden dem Geringstland zugeordnet. Zum Unland gehören nicht kulturfähige Betriebsflächen.

■ **Hofstelle:** Die Nutzungsart Hofstelle wurde im Rahmen der Grundsteuerreform neu definiert. Die Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen einer Hofstelle umfassen den Grund und Boden, die Gebäude- und Gebäudenebenenflächen. Nicht zu den Wohngebäuden gehörende Gartenflächen sind der Nutzungsart Hofstelle zuzurechnen. Wirtschaftswege, Hecken, Gräben, Grenzraine etc. sind in die Hof- und Gebäudefläche einzubeziehen, wenn sie nicht vorrangig einer anderen Nutzung zuzuordnen sind. Dieses gilt auch für Bewässerungsteiche, Dämme und Uferstreifen, wenn diese nicht vorrangig als Unland zu klassifizieren sind.

Gesonderte Bewertung und Besteuerung der Wohnungen

Wohnzwecken oder anderen nicht LuF-Zwecken dienende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit dem dazugehörigen Grund und Boden, auch wenn diese sich auf der Hofstelle befinden, sind durch die Grundsteuerreform ab 2025 sämtlich nicht mehr Bestandteil des LuF-Vermögens. Diese Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile mit dem dazugehörigen Grund und Boden sind zukünftig gesondert dem Grundvermögen zuzuordnen und entsprechend zu bewerten. Für Betriebsleiter-, Altenteiler- und von Betriebsangehörigen genutzte Häuser und Wohnungen fällt ab 2025 Grundsteuer B an.

Hinsichtlich der Aufteilung einheitlicher Grundstücke in LuF-Vermögen und Grundvermögen sind zukünftig vermehrt Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu erwarten, insbesondere bei der Aufteilung der Hofstellen mit den darauf befindlichen Gebäudebeständen verschiedener Nutzungsarten. Für jede Wohnnutzungsart, zum Beispiel Betriebsleiterwohnungen, Altenteilerwohnungen, Wohnungen für Arbeitskräfte, fremdvermietete Wohnungen etc. soll nämlich eine eigene wirtschaftliche Einheit des

Grundvermögens gebildet werden. Aus diesem Grund haben die Finanzämter bereits begonnen, für alle LuF-Betriebe, bei denen derzeit im Einheitswert ein Wohnanteil ausgewiesen ist, eine neue Steuernummer für die Betriebsleiterwohnung zu vergeben. Gegebenenfalls müssen weitere neue Steuernummern beim Finanzamt beantragt werden.

Auch gewerblichen, freiberuflichen oder anderen nicht LuF-Zwecken dienende Gebäude und/oder Gebäudeteile nebst dem dazugehörigen Grund und Boden sind dem Grundvermögen zuzuordnen. Hierzu gehört zum Beispiel auch der Betrieb eines gewerblichen Hofladens oder Hofcafés oder die dauerhafte Vermietung von Lagerräumen oder Stellplätzen für Wohnanhänger oder Boote und anderes mehr.

Besonderheiten beim LuF-Vermögen

■ Energieerzeugungsflächen

LuF-Flächen in Sondergebieten für Windenergieanlagen sind aus Vereinfachungsgründen dem LuF-Vermögen zuzurechnen. Diese Sonderregelung erfasst allerdings ausschließlich Windenergieanlagen. Für alle übrigen Energieerzeugungsflächen wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Standorte für Biogasanlagen gilt diese Vereinfachungsregelung bisher nicht. Energieerzeugungsflächen mit Ausnahme der Windenergieflächen sind somit nicht Bestandteil des LuF-Vermögens, sondern gehören zum Grundvermögen und lösen GrSt B aus.

■ Tierhaltungskooperationen

Im Rahmen der bisherigen Einheitsbewertung wurde die gemeinschaftliche Tierhaltung einer Tierhaltungskooperation der landwirtschaftlichen Nutzung zugerechnet. Die spezielle gesetzliche Vorschrift des BewG für Tierhaltungskooperationen ist im Rahmen der Grundsteuerreform nicht mit in die neuen Regelungen für die Ermittlung des Grundsteuerwerts für LuF-Vermögen übernommen worden. Der Gesetzgeber hat zwar für ertragsteuerliche, umsatzsteuerliche und gewerbesteuerliche Zwecke Nachfolgeregelungen für Tierhaltungskooperationen geschaffen, nicht aber für die Grundsteuer. Die Zuordnung und Bewertung des Vermögens erfolgt insoweit als Grundvermögen, und ab 2025 wird somit für eine Tierhaltungskooperation ohne die für die Einordnung als LuF-Betrieb notwendigen eigenen Flächengrundlagen GrSt B fällig.

Bewertung des LuF-Vermögens

Die Bewertung des LuF-Vermögens für Zwecke der GrSt A erfolgt nach einem typisierten Ertragswertverfahren. Mit der Typisierung soll eine möglichst vollautomatisierte Abwicklung des Bewertungs- und Besteuerungsverfahrens ermöglicht werden. Aus diesem Grund dürfen auch keine objektiv niedrigeren gemeinen Werte angesetzt werden – ein Schwachpunkt des Gesetzes und voraussichtlich im Einzelfall streitanfällig.

■ Flurstücke und Ertragsmesszahlen

Ausgangspunkt der Bewertung sind die Eigentumsflächen. Maßgeblich sind die im amtlichen Liegenschaftskataster ausgewiesenen Flächen aller Flurstücke der betreffenden Einheit des LuF-Vermögens. Für das typisierte Ertragswertverfahren werden die einzelnen Flächen oder Teilflächen mit ihrer Ertragsmesszahl multipliziert.

■ Ertragswertverfahren GrSt A

Der typisierte Ertragswert bildet den bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielbaren Reinertrag eines pacht- und schuldenfreien Betriebs mit entlohnten Arbeitskräften ab. Für einen LuF-Betrieb sind LuF-Nutzungen, Nutzungsarten und die Nebenbetriebe mit ihrem jeweiligen Reinertrag typisiert zu bewerten. Etwaige Zuschläge ergeben sich

- bei einem Tierbesatz von mehr als 2,0 Vieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche,
- bei der gärtnerischen Nutzung, wenn in einem Nutzungsteil Flächen unter Glas und Kunststoffen vorhanden sind und
- bei der Nutzungsart Hofstelle für die Weinbauliche Nutzung sowie Nebenbetriebe.

Die Summe der Reinerträge des LuF-Betriebs einschließlich der Zuschläge ist mit dem Faktor 18,6 zu kapitalisieren. Das Ergebnis ist der Grundsteuerwert. Eine individuelle Ermittlung des Reinertrages oder eines kalkulatorischen Unternehmerlohns ist grundsätzlich nicht zulässig. ■

Wiking Grund und Boden

Neue Software zur Unterstützung der Grundsteuererklärung



Ein neues Modul in der landwirtschaftlichen Buchführungssoftware Wiking ermöglicht land- und forstwirtschaftlichen Betrieben genauso wie auch Verpächtern eine einfache und übersichtliche Verwaltung ihrer Flächen. Wiking erleichtert damit ganz erheblich die Datenbeschaffung für die anstehende Grundsteuer-Hauptfeststellung. Der Clou: Die Angaben zu einzelnen Flurstücken, die die Katasterverwaltungen der Bundesländer in ihren speziel-

len Internetportalen bereitstellen und die für die Grundsteuerklärungen benötigt werden, lassen sich gebündelt, das heißt nicht nur einzeln Flurstück für Flurstück, sondern im Massenverfahren komfortabel in die Wiking-Flächenverwaltung importieren und direkt weiter bearbeiten. Bei Redaktionsschluss dieses Journals waren bereits die Flurstücksdaten der Portale Schleswig-Holsteins, Mecklenburg-Vorpommerns und Brandenburgs nutzbar. Sobald

andere Bundesländer ihre Datenschnittstellen zur Verfügung stellen, werden diese ebenfalls sofort in das Programm eingebunden.

Der Programmnutzer kann die Flurstücke als Gesamtübersicht oder einzeln im Detail aufrufen. Da jedes Flurstück durch eine oder mehrere Nutzungen charakterisiert ist, bietet Wiking auch die Möglichkeit, über eine Liste der Nutzungsarten zu navigieren. Der Aufbau der Bedienoberfläche orientiert sich am



Das Liegenschaftskataster

Eine der wichtigsten Datenquelle für die Grundsteuererklärungen

In Ausgabe 1/2022 hatte Land und Wirtschaft über Inhalte und Funktionen des Grundbuchs berichtet. So enthalten die Grundbuchblätter ein Bestandsverzeichnis, in dem die Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer des Grundstückes angegeben sind. Diese Grundstücksbezeichnung im Grundbuch entstammt dem Liegenschaftskataster, dem flächendeckenden amtlichen Verzeichnis der Flurstücke und Gebäude.

In Deutschland ist das Vermessungsrecht Ländersache. Daher bestehen in jedem Bundesland eigene Liegenschaftskataster. In Schleswig-Holstein ist dies zum Beispiel das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, in Mecklenburg-Vorpommern das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zusammen mit den örtlichen Katasterämtern.

Das Liegenschaftskataster enthält alle Flurstücke und Gebäude (Liegenschaften) eines Bundeslandes mit Angaben zu deren Bezeichnung, Lage, Nutzung, Flächengröße sowie topographischen und sonstigen Merkmalen. Dazu gehören insbesondere die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz. Daher können dem Liegenschaftskataster auch Angaben zum Bodenprofil und zur Ertragsmesszahl entnommen werden.

■ **Angaben zur tatsächlichen Nutzung**
Die tatsächliche Nutzung wird flächendeckend und überschneidungsfrei als beschreibendes Element ausgewiesen und gibt die

zum Zeitpunkt der Erhebung aus Liegenschaftsvermessungen, Luftbildern oder anderen Verfahren ermittelte tatsächliche Bodennutzung wieder. Ein Flurstück kann auch mehreren tatsächlichen Nutzungen unterliegen, und die Summe der tatsächlichen Nutzungen eines Flurstückes kann größer oder kleiner als die im Grundbuch erfasste amtliche Fläche sein. Alle Teilflächen werden mit derjenigen Nutzungsart beschrieben, die dem Gesamtcharakter am ehesten entspricht. So werden oftmals kleinere Teilflächen der vorherrschenden Nutzung zugeschlagen.

■ **Nicht sämtliche Angaben haben rechtsverbindlichen Charakter**

Zu beachten ist, dass die Angaben des Liegenschaftskatasters über die tatsächliche Nutzung keine verbindliche rechtliche Wirkung entfalten – weder für das Finanzamt und andere Behörden, noch für die Eigentümer, Geschäftspartner oder Bürger. Ausschlaggebend für Rückschlüsse und weiterführende Entscheidungen ist die jeweilige Interpretation der Stellen, die diese Daten weiterverwenden wie beispielsweise das Grundbuchamt oder das Finanzamt.

Damit das Liegenschaftskataster und das Grundbuch übereinstimmen, wird im Falle einer Veränderung der Nutzungsart das zuständige Grundbuchamt informiert. Das Grundbuchamt führt die tatsächliche Nutzung des Grundstückes unter dem Begriff der Wirtschaftsart.

Auch Daten zur Bodenschätzung sind Bestandteil des Liegenschaftskatasters. Die Bodenschätzungsfläche ist die kleinste Fläche nach dem BodSchätzG, für die eine Ertragsfähigkeit nachzuweisen ist. Für die Teilflächen sind neben der Bodenart (zum Beispiel lehmiger Sand) auch Angaben zur Acker- und Grünlandzahl enthalten, aus denen sich die Gesamtertragsmesszahl eines Flurstückes herleiten lässt.

Die Ertragsmesszahlen sind für die Ermittlung der Grundsteuer-Bemessungsgrundlage des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (GrSt A) von besonderer Bedeutung.

■ **Auszüge aus dem Liegenschaftskataster in Papier- oder digitaler Form**

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster können bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltung des jeweiligen Bundeslandes angefordert werden. Neben Standardlisten und Katasterkarten sind vielfach auch individuelle Auswertungen möglich, deren Inhalte und Kosten von Bundesland zu Bundesland teilweise stark variieren. Inhalte mit personenbezogenen Daten können nicht von jedermann eingesehen oder abgefragt werden, sondern nur von den Eigentümern der betreffenden Liegenschaften, von Personen und Stellen, die ein berechtigtes Interesse darlegen können, von Vermessungsstellen und Notaren sowie von bestimmten Behörden und Ver- und Entsorgungsunternehmen. ■

Bestandsverzeichnis der amtlichen Grundbücher und Liegenschaftskataster. Bearbeitungsfelder sind: Gemarkung, Flur, Flurstückszähler und Flurstücksnenner, amtliche Flächengröße, Nutzungsart, Zugangs- oder Abgangsdaten, steuerliche und betriebswirtschaftliche Bilanzwerte und die neuen Grundsteuerwerte. Neben einer Eigentumsflächenverwaltung- und Pachtflächenverwaltung sind zukünftig viele weitere Auswertungen möglich.

Die in Wiking Grund und Boden aufbereiteten Daten müssen digital an die Finanz-

verwaltung übermittelt werden. Hierfür sind verschiedene Softwarelösungen am Markt wie zum Beispiel „Grundsteuer Digital“. Wiking Grund und Boden wird hierzu ab September eine Datenschnittstelle zur Verfügung stellen.

Die erste Version von Wiking Grund und Boden steht allen Wiking-Anwendern seit Juli 2022 zur Verfügung. Aber auch diejenigen, die bislang ihre Buchführung nicht selbst erstellt haben oder ein anderes Softwareprodukt als Wiking, z. B. der Firmen NLB, LandData oder Datev, eingesetzt haben,

können die Vorteile von Wiking Grund und Boden nutzen. Für diese Nutzergruppe wird das Modul als eigenständiges Softwareprodukt angeboten. Auch für Verpächter landwirtschaftlicher Flächen ohne Buchführung liegen die Vorteile dieser Wiking-Variante auf der Hand.

Informationen zu Wiking Grund und Boden, zu der Bestellung und umfangreiche Schulungsvideos finden Sie auf der Webseite der act GmbH unter dem Menüpunkt www.actgmbh.de/grund-und-boden ■



Schlussabrechnungen der Coronahilfen

Abgabefrist 31. Dezember im Auge behalten



stock.adobe.com 崇義 山平

Die Abgabefrist für die Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen I bis III sowie der November- und Dezemberhilfen endet nach derzeitiger Rechtslage am 31. Dezember 2022. Wie die Anträge selbst müssen auch die Schlussabrechnungen zwingend über einen prüfenden Dritten eingereicht werden. Hat Ihre Bezirks- oder Beratungsstelle beziehungsweise Tochtergesellschaft des LBV Unternehmensverbundes für Sie einen Coronahilfe-Antrag erstellt, wird diese regelmäßig auch prüfender Dritter für die Erstellung der Schlussabrechnung sein.

Bundessteuerberaterkammer und Deutscher Steuerberaterverband setzen sich angesichts der aktuellen Arbeitsbelastung in den Kanzleien, unter anderem aufgrund enormer Zusatzarbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform, für eine Fristverlängerung bis Ende 2023 ein. Bis Redaktionsschluss dieses Journals wurde darüber aber noch nicht entschieden.

Der Ablauf bei der Erstellung einer Schlussabrechnung ist wie folgt: Im ersten Schritt legt Ihr Steuerberater, der die ursprünglichen Anträge eingereicht hat, ein Organisationsprofil für Sie als Antragsteller an. Im Organisationsprofil werden Ihre aktuellen Stammdaten erfasst, im Falle eines verbundenen

Unternehmens auch aller übrigen Unternehmen des Verbundes. Im zweiten Schritt werden die ursprünglichen Anträge dem Organisationsprofil zugeordnet. Anschließend wird sukzessive für jedes der beantragten Förderprogramme ein separater Antrag auf Schlussabrechnung ausgefüllt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in Reihenfolge der Leistungszeiträume der Programme, um eventuelle Abhängigkeiten aufzulösen: Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe II und schlussendlich Überbrückungshilfe III. Erst nach Bearbeitung der einzelnen Schlussabrechnungen wird eine Übersicht der gewählten Beihilferegulungen und Inanspruchnahme diesbezüglicher Obergrenzen zur abschließenden Prüfung möglich sein.

Die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfe III Plus sowie Überbrückungshilfe IV starten zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Rahmen der Schlussabrechnung hat Ihr Steuerberater bestimmte Prüfpflichten zu beachten. Bei der Plausibilitätsprüfung sind insbesondere die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen der Jahre 2019, 2020 und 2021,
- Jahresabschluss 2019 und, soweit bereits vorliegend, 2020 und 2021,
- Umsatz-, Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuererklärung 2019 und, falls bereits vorliegend, 2020 und 2021,
- Umsatzsteuerbescheid 2019 und, falls vorliegend, 2020 und 2021,
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten der Jahre 2019, 2020 und 2021,
- Bewilligungsbescheide, falls Ihnen als Antragsteller sonstige anzurechnende Leistungen aus anderen Förderprogrammen gewährt wurden.

Falls Ihr Unternehmen von der Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit ist, soll die Plausibilitätsprüfung anhand der USt-Jahreserklärung erfolgen. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen und Angaben ist in Abhängigkeit von den individuellen Umständen zu bestimmen.

Die vorgelegten Unterlagen sind immer auf formelle Richtigkeit, das heißt insbesondere auf Vollständigkeit und Lesbarkeit, zu prüfen.

Unser Rat: Coronahilfe-Schlussabrechnungen müssen zwingend erstellt werden, da ansonsten die gewährten Hilfen in voller Höhe zurückzuzahlen sind. Aufgrund des vorläufigen Ansatzes von Planzahlen in den bisher eingereichten Anträgen können die Schlussabrechnungen auf Basis der tatsächlichen Ist-Zahlen auch zu Rückzahlungen von Coronahilfen führen. ■

Mindestlohn und Minijob-Grenze angehoben

Ab Oktober 2022 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 € brutto pro Stunde. Der Bundesrat hat dem Gesetzesentwurf am 10. Juni 2022 zugestimmt. Mit dem Gesetz wird die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarte einmalige gesetzliche Erhöhung des Mindestlohns umgesetzt. Zukünftige Anpassungen sollen wieder auf Vorschlag der Mindestlohnkommission erfolgen, erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 1. Januar 2015 mit einem Betrag von 8,50 € pro Stunde eingeführt. Er betrug Ende 2021 9,60 €, ab dem 1. Januar 2022 9,82 € und beträgt ab dem 1. Juli 2022 aktuell 10,45 € pro Stunde.

Die Anhebung des Mindestlohns wirkt sich auch auf die Verdienstgrenzen der geringfügig entlohnten Beschäftigten – die sogenannten Minijobs oder 450-Euro-Jobs, aus. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn möglich ist, erhöht der Gesetzgeber zum 1. Oktober 2022 die Minijob-Grenze von bisher 450 € auf 520 €. Die Höchstgrenze für so genannte Midijobs im Übergangsbereich steigt von derzeit 1.300 € auf 1.600 € monatlich an. ■

Anhebung der Standardwerte für die steuerliche Feldinventarbewertung

Das Feldinventar und die stehende Ernte sind grundsätzlich selbstständig zu bewertende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens. Steuerlich besteht für landwirtschaftliche Betriebe mit jährlicher Fruchtfolge ein Aktivierungswahlrecht, von dem ein Großteil der Betriebe Gebrauch macht. Auf die Anwendung der Vereinfachungsregelung kann ausdrücklich verzichtet werden. An diese Entscheidung ist der Betrieb dann allerdings auch für die Zukunft gebunden.

Bei steuerlicher Aktivierung können die Herstellungskosten entweder betriebsindividuell ermittelt, mit Durchschnittswerten vergleichbarer Betriebe oder mit vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgegebenen Standardwerten angesetzt werden. In der Praxis überwiegt aus Vereinfachungsgründen regelmäßig die Bewertung mit den nach Bilanzstichtag, Betriebsgrößenklasse und dem Anteil entlohnter Arbeitskräfte des Betriebes differenzierten Standardwerten.

Nachdem das BMEL die Standardwerte

über mehr als 20 Jahre unverändert gelassen hat, wurden sie nunmehr an die aktuellen Wertverhältnisse angepasst. Die neuen Werte sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die in 2022 enden. Aufgrund der sehr langen Zeitspanne seit der letzten Anpassung haben sich die Standardherstellungskosten zum Teil deutlich erhöht. Problematisch daran ist insbesondere, dass bei erstmaliger Anwendung der neuen, deutlich erhöhten Werte für das Wirtschaftsjahr 2021/22 beziehungsweise 2022 einmalig hohe bewertungsbedingte Gewinne entstehen können, die sich bei regelmäßigen Anpassungen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt hätten. Zur Abmilderung außer-

ordentlicher Steuerbelastungen aufgrund des progressiv verlaufenden Einkommensteuertarifs fordern Berufsverbände wie der Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS) eine Billigkeitsregelung. Vorgeschlagen wird, im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung der neuen Standardwerte wahlweise durch Bildung einer Rücklage 4/5 des bewertungsbedingten Gewinns zu neutralisieren und die Rücklage dann in den folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Viertel wieder gewinnerhöhend aufzulösen. Eine Reaktion des Bundesfinanzministeriums auf die Eingabe des HLBS lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. ■

Standardwerte für die steuerliche Feldinventarbewertung ab 2022 (Beispiele) (Betriebsgrößenklasse 50–200 ha, Anteil bewerteter Arbeit 100 %)

	BMEL-Standardwerte zum Bilanzstichtag ... in €/ha					
	ab 30.04.22	30.04. bisher	ab 30.06.22	30.06. bisher	ab 31.12.22	31.12. bisher
Winterweizen	576	385	725	553	284	267
Winterraps	690	514	714	514	395	262
Kartoffeln	1.740	1.267	2.154	1.406	90	117
Silomais	352	454	618	583	90	81

Standardbewertungen aktualisiert

Neben dem steuerlichen Jahresabschluss als Grundlage der Ertragsbesteuerung erstellt der Landwirtschaftliche Buchführungsverband für seine Mitglieder regelmäßig auch einen gesonderten betriebswirtschaftlichen Abschluss. Dieser dient als Instrument zur Einordnung und Analyse der Leistungsfähigkeit des eigenen Unternehmens, ermöglicht einen objektiven horizontalen und vertikalen Betriebsvergleich unabhängig von steuerlichen Besonderheiten und gewährt den finanzierenden Kreditinstituten und Geschäftspartnern gute Einblicke in die tatsächliche Vermögens-, Liquiditäts- und Erfolgswentwicklung des Betriebes.

Um die Aktualität und Transparenz des Jahresabschlusses zu verbessern, ist die Bewertung des Tiervermögens, Feldinventars und der Vorräte jährlich zu überprüfen und anzupassen. Die Höhe der Bewertungsansätze hat aktuell besonders große Relevanz, da die andauernde Corona-Pandemie und insbesondere die Folgen des Krieges in der Ukraine die Preis- und Kostensteigerungen bei Energie,

Nahrungsmitteln, Rohstoffen, energie-, rohstoff- und lieferkettenabhängigen Produkten und Vorleistungen erheblich angetrieben haben. So gibt es im Vergleich zum Vorjahr überwiegend deutliche Bewertungsaufschläge, bei Tieren genauso wie beim Feldinventar und den Vorräten. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zum Feldinventar die Bewertung von Tieren und Vorräten ganz wesentlich auf den Produktionskosten des Aufzucht- oder Anbaujahres 2020/21 basieren. Die aktuellen

Wertanpassungen fallen insoweit im Verhältnis zu den Preis- und Kostenentwicklungen noch relativ moderat aus.

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Wertentwicklung einzelner ausgewählter Wirtschaftsgüter. Ausführliche Standardbewertungstabellen finden Sie auf der Homepage der act GmbH (www.actgmbh.de) und in den Kurzauswertungen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes zum jeweiligen Wirtschaftsjahr. ■

Standardwerte für die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse (Beispiele)

	30.04.22	Vorjahr	30.06.22	Vorjahr
	€/Tier		€/Tier	
Tiere				
Milchkühe	1.020	1.020	1.210	1.020
Sauen	370	280	430	280
Mastschweine (Lebendgewicht)	100	85	125	85
Vorräte	€/dt		€/dt	
Winterweizen	14	14	14	14
Speisekartoffeln	9	7	9	7
Silomais	2,5	2,5	2,5	2,5
Feldinventar	€/ha		€/ha	
Winterweizen	638	572	1.026	880
Winterraps	906	757	1.086	875
Silomais	838	655	989	746



Der Vortrag von Soziologe Prof. Dr. Harald Welzer (l) brachte viele Anwesende zum Nachdenken. NDR-Journalist Gerrit Derkowski moderierte die anschließende Diskussion mit Fragen aus dem Publikum.

Veränderungen - Chancen erkennen, Risiken beherrschen, Zukunft gestalten!

Jahrestagung des LBV Unternehmensverbundes am 22. Juni in Neumünster

Die Jahrestagung des LBV Unternehmensverbundes am 22. Juni befasste sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der großen Veränderungen unserer Zeit. Rund 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlebten ein facettenreiches Programm mit Vorträgen im Plenum am Vormittag und in drei parallel stattfindenden Fachforen am Nachmittag. Besonders der Auftritt eines Referenten war mit Spannung erwartet worden.



Kammerpräsidentin Ute Volquardsen und Werner Schwarz, noch in seiner Funktion als Präsident des Bauernverbandes.

Wer den Soziologen Prof. Dr. Harald Welzer zu einem Vortrag einlädt, braucht schon etwas Mut: Der Mitbegründer der Futurzwei-Stiftung Zukunftsfähigkeit provoziert mit seinen Thesen, stellt unbequeme Fragen und scheut keinen verbalen Schlagabtausch. Gleichzeitig liefert er wichtige Denkanstöße. So auch auf der Jahrestagung in Neumünster: Die von NDR-Journalist Gerrit Derkowski moderierte Veranstaltung brachte viele Anwesende zum Nachdenken.

In seinem Vortrag deckte Welzer die Schwächen gegenwärtiger Gesellschaftsordnungen schonungslos auf. Eine auf Wachstum und Effizienz ausgerichtete Globalisierung der Wirtschaft habe den unfassbar hohen Preis, dass wir damit viele Überlebensgrundlagen zerstören, sagte er. Welzer forderte dazu auf, Zusammenhänge zu erkennen. Umweltkatastrophen, Pandemien, Flüchtlingsströme und kriegerische Konflikte bedingten einander und sollten nicht separat betrachtet werden. Falsch sei, diese Ereignisse als Krisen zu bezeichnen: Eine Krise bezeichne lediglich die Unterbrechung eines normalen Zustandes.



Prof. Dr. Harald Welzer

Bei dem, was wir Krise nennen, sei die Rückkehr in den vorigen Zustand gar nicht möglich. „Auch die Klimakrise ist keine Krise. Das geht ja nicht vorbei.“

In unserer Gesellschaft sei die Neigung groß, auf Rezepte zurückzugreifen, die in der Vergangenheit scheinbar funktioniert haben. Unsere Zukunftsvorbilder könnten aber nicht Jeff Bezos und Elon Musk sein, sagte Welzer, weil das Konzept des immer schneller, stärker, größer bei begrenzten Ressourcen nicht mehr funktioniere. Stattdessen müssten wir lernen,

umzusteuern in Richtung Robustheit und Sparsamkeit in Bezug auf Ressourcen. Davon sei gegenwärtig wenig zu sehen, kritisierte er. Selbst bei der Energiewende würden wir noch in Steigerungslogiken denken – mit dem absurden Ergebnis, dass heute tonnenschwere E-Autos mit hunderten PS Leistung angeboten würden. „Die Bemühungen um die Ausweitung des erneuerbaren Energiesystems sehen dann so aus, dass von vier Windrädern zwei für Verschwendung laufen.“ Prinzipiell hätten Demokratien anders als Diktaturen die Eigenschaft, sich verändern zu können. Den Landwirten riet Welzer, Konflikte nicht zu scheuen, weil Konflikte Auslöser von Veränderungen seien.

Welzers Worte dürfte auch Werner Schwarz aufmerksam verfolgt haben. Noch vor Bekanntwerden seines Wechsels in die Landesregierung Schleswig-Holsteins hatte Schwarz als Bauernverbandspräsident in seinem Grußwort betont, dass die aktuelle Situation multipler Ereignisse einen lähmenden Effekt auf unternehmerische Entscheidungen habe. Der Politik warf er vor, die Unsicherheit durch zögerliches Handeln noch zu unterfüttern. Schwarz ging auf das Konzept des Zukunftsbaus ein: „Wir haben uns jahrzehntelang beim Produzieren auf Effizienz und Kostenoptimierung konzentriert. Und doch haben wir inzwischen gemerkt, dass dies nicht alles ist.“ Landwirte könnten wesentliche Beiträge zu Umweltschutz, Artenvielfalt, Tierschutz, Gewässerschutz und Ernährungssicherheit liefern, müssten dafür aber hinreichend entlohnt werden.

Agrarökonom Prof. Dr. Achim Spiller von der Georg-August-Universität Göttingen griff diesen Aspekt auf. Er erläuterte den Begriff Anthropozän, mit dem Umweltforscher ein neues geologisches Zeitalter bezeichnen. „Wir sind die erste Gesellschaft, die die Natur jetzt stärker beeinflusst, als es die Natur selbst tut.“ Durch unsere Art des Wirtschaftens würden wir an „planetare Grenzen“ stoßen. Zukünftige Landwirtschaft müsse vier zentrale Ziele in Einklang bringen: die Ernährungssicherung, den Umwelt- und Klimaschutz, steigende Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes sowie soziale Anforderungen.

Ausführlich ging Spiller auf die Ergebnisse von Borchert-Kommission und Zu-

kunftscommission Landwirtschaft ein. Die Transformation der Landwirtschaft sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nur ein Teil der Mehrkosten ließe sich an der Ladenkasse einnehmen. Ein zweiter Anteil zur Finanzierung werde aus der Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik kommen, als dritte Säule müsse man den Einzelhandel mit an Bord nehmen. Am Ende aber werde es ohne zusätzliches Geld vom Bund nicht gehen. „Ein Zurück zu einer nur effizienzorientierten Landwirtschaft wird es nicht geben“, sagte Spiller.

■ Weitere Vorträge in drei Fachforen

Nach der Mittagspause wurde die Jahrestagung in drei parallel stattfindenden Fachforen fortgesetzt. In Forum A standen erneuerbare Energien im Fokus. Aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht beleuchteten Dr. Dietrich Clemens (Treurat + Partner Unternehmensberatungsgesellschaft), Dr. Helmut Loibl (Paluka Rechtsanwälte Loibl Specht) und Steuerberaterin Ines Marquardt (Landwirtschaftlicher Buchführungsverband) das Thema. In Forum B ging es um Digitalisierung. Referenten waren Prof. Dr. Michael Clasen (Hochschule Hannover), Jan Hinnerk Alberti (Agrar Beratung Nord), Lino Liebmann (KUHdo GmbH) sowie Julius von Freier (green account). In Forum C zum Thema Regionalisierung zeigten Prof. Dr. Achim Spiller und Ludwig Karg (B.A.U.M. Consult) Trends der Direkt- und Regionalvermarktung auf,



Prof. Dr. Achim Spiller

bevor Hinrich Carstensen (einstückland), Tobias Fallmeier (Cropspot) und Christian Feddersen (Nordgröön) ihre Unternehmen als Praxisbeispiele vorstellten.

Zum Abschluss der Jahrestagung diskutierte Moderator Gerrit Derkowski mit Prof. Dr. Michael Clasen, Ludwig Karg, Prof. Dr. Achim Spiller sowie Margrit Hintz (Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein, Moderatorin von Forum A) im Plenum über einzelne Erkenntnisse aus den Fachforen. ■

Vorträge und Videos im Internet unter www.lbv-net.de/jt22



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jahrestagung bekamen mit den Vorträgen viele Denkanstöße.

Ab August online möglich: GmbH-Gründung und Handelsregisteranmeldung

Seit dem 1. August 2022 sind die Gründung einer GmbH oder UG und bestimmte notarielle Anmeldungen beim Handelsregister auch online möglich.

Eine GmbH-Gründung kann zukünftig ohne persönliches Erscheinen per Online-Meeting mit dem Notar erfolgen, ortsunabhängig, das heißt zum Beispiel auch vom Ausland aus. Das Online-Verfahren tritt als eine Möglichkeit neben das bisherige Präsenzverfahren vor dem Notar, das auch weiterhin wie bisher erhalten bleibt. Sind mehrere Gesellschaftsgründer vorhanden, kann auch ein gemischtes Verfahren angewendet werden, indem zum Beispiel ein Gesellschafter persönlich beim

Notar vor Ort anwesend ist, während ein anderer online teilnimmt. Der Notar wird die Beurkundung per Videokonferenz allerdings ablehnen, wenn er die Erfüllung seiner Amtspflichten bei diesem Verfahren nicht gewährleisten kann, weil zum Beispiel keine sichere Identifizierung der Beteiligten möglich ist oder keine ausreichend stabile Internetverbindung zur Verfügung steht.

Zunächst beschränkt sich die Möglichkeit einer Online-Gründung auf die Gesellschaftsformen der GmbH und der UG (haftungsbeschränkt) und auch für diese ausschließlich auf Bargründungen. Für andere Rechtsformen und Sachgründungen oder gemischte Bar-

und Sachgründungen von GmbH kann das Online-Verfahren noch nicht genutzt werden.

Unternehmen, die eine Eintragung oder Änderung im Handelsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister vornehmen wollen, müssen diese immer in notarieller Form beim Registergericht anmelden. Bestimmte, das heißt nicht sämtliche Anmeldungen können zukünftig alternativ zur Präsenzbeglaubigung über das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer erfolgen. Weitere Online-Verfahren wie zum Beispiel Anmeldungen zum Vereinsregister oder die Sachgründung einer GmbH, sollen ab August 2023 möglich sein. ■

Mitgliederversammlung 2022

Auf der Tagesordnung standen Wahlen zum Delegiertenausschuss



Alexander von Schiller, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, und Gesa Kohnke-Bruns, Vorsitzende des Delegiertenausschusses

Die Vorsitzende des Delegiertenausschusses Gesa Kohnke-Bruns konnte rund 150 Mitglieder und Gäste zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes am 22. Juni in den Holstenhallen in Neumünster begrüßen. Weil der Vorsitzende des Vorstandes Hilmar Kellinghusen coronabedingt nicht teilnehmen konnte, stellte sein Stellvertreter Alexander von Schiller den Jahresbericht des Vorstandes vor, Hans-Christian Kühl präsentierte anschließend den Bericht des

Rechnungsprüfungsausschusses. Ein weiterer Tagesordnungspunkt waren Wahlen zum Delegiertenausschuss. Die Delegierten Edgar Kütke, Manfred Mesecke und Manfred Pieperit standen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung und wurden mit herzlichem Dank für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement im Buchführungsverband verabschiedet. Die bisherigen Delegierten Gunnar Beckmann, Hans-Christian Daniels, Christoph Freiherr von Fürstenberg-Plessen, Hauke Heesch, Thomas Heinemann, Ulrich Koop und Torge Weerts wurden nach Ablauf ihrer turnusmäßigen Wahlperiode für weitere fünf Jahre wiedergewählt. Außerdem wählten die Mitglieder sechs vom Delegiertenausschuss vorgeschlagene Kandidaten erstmals in den Delegiertenausschuss: Dörte Gerdes-Andresen aus Handewitt bei Flensburg, Arno Gravert aus Lindau bei Gettorf, Dietmar Hocke aus Kalsow bei Wismar, Hans-Jürgen Paulsen aus Nordwestuckermark bei Prenzlau, Peter Schultz aus Sundhagen bei Stralsund und Nils Thun aus Tappendorf bei Hohenwestedt. Damit wächst der Delegiertenausschuss um drei Personen auf nunmehr 28 Delegierte an. ■

Neu in den Delegiertenausschuss gewählt:



Dörte Gerdes-Andresen



Arno Gravert



Dietmar Hocke



Hans-Jürgen Paulsen



Peter Schultz



Nils Thun

Neu: Zentrale Mitgliederverwaltung

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wird im Geschäftsjahr 2022/23 seine Mitgliederverwaltung neu organisieren und die bisherige dezentrale Verwaltung in den betreuenden Bezirksstellen durch ein modernes, zentrales System ersetzen.

Die heutige Mitgliederverwaltung war vor mehr als 20 Jahren mit Ablösung des damaligen zentralen Großrechners in die Kanzlei-Eigenverwaltung der Bezirksstellen integriert worden. Da diese Software keine Vereinsverwaltung ist, war sie seinerzeit um ein komplexes organisatorisches Regelwerk ergänzt worden, wie dezentral in den Bezirksstellen die Daten der Vereinsmitglieder zu bearbeiten sind. Diese Organisationsstruktur hat sich im Laufe der Zeit als unpraktikabel erwiesen. Heute weicht die Zahl der in den Kanzlei-Eigenverwaltungssystemen der Bezirksstellen

geführten Mandanten zunehmend von der Mitgliederanzahl ab. Diese Lücke gilt es zu schließen, da der Landwirtschaftliche Buchführungsverband aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen ausschließlich Mitglieder steuerlich beraten darf.

Mitglied kann unter anderem jeder Bewirtschafter oder Nutzungsüberlasser eines landwirtschaftlichen Betriebes werden, der die Dienste des Verbandes in Anspruch nimmt. Jedes Mitglied hat darüber hinaus gemäß Satzung einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Bei der Erstbestückung der neuen zentralen Mitgliederverwaltung mit den Mitglieder-Stammdaten benötigen wir neben der Mitarbeit der Bezirksstellen auch Ihre Unterstützung. Über das weitere Vorgehen halten wir Sie in künftigen Ausgaben des Journals auf dem Laufenden. ■

In eigener Sache

In der vergangenen Ausgabe unseres Journals Land und Wirtschaft hatten wir auf die Möglichkeit hingewiesen, bei mehrfacher Zustellung des Journals nicht benötigte Exemplare abzubestellen. Aufgrund eines organisatorischen Fehlers sind bedauerlicherweise Archivbestände mit ausgelesen worden, die ebenfalls zu einem mehrfachen oder einer gänzlich fehlerhaften Zustellung des Journals führten. Wir bitten dies zu entschuldigen. Für die Zukunft ist das Auslesen der Archivbestände ausgeschlossen.

Rückmeldungen zum Bezug des Journals Land und Wirtschaft erbitten wir an die Hauptgeschäftsstelle, und zwar entweder per E-Mail an journal@lbv-net.de, telefonisch unter 04 31/59 36 119 oder postalisch an den Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel. ■

Herzliche Glückwünsche

zu den erfolgreichen Berufsabschluss- und Fachwirtsprüfungen!



Im Prüfungszeitraum 2021/22 haben 61 Auszubildende aus dem LBV Unternehmensverbund erfolgreich ihre Berufsausbildung absolviert, 17 Steuerfachangestellte haben sich weiterqualifiziert.

Land und Wirtschaft gratuliert allen Absolventen herzlich zur erfolgreich bestandenen Prüfung und wünscht viel Erfolg, Freude und

Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf. Allen neuen Fachwirten sprechen wir unsere Glückwünsche und Anerkennung zum erfolgreich bestandenen Fachwirtsexamen aus und wünschen weiterhin viel Erfolg und Zufriedenheit für ihre zukünftigen Aufgaben! (Namen in alphabetischer Reihenfolge, in Klammern der jeweilige Ausbildungsort) ■

Abschluss der ersten Berufsausbildung

Steuerfachangestellte | Dominik Ahlf (Itzehoe), Medya Akcicek (Kiel), Victoria Albrecht (Henstedt-Ulzburg), Lena Anhut (Büdelndorf), Alexander Bals (Wettringen), Nele Bange (Wettringen), Henrik Bernitt (Bad Oldesloe), Anton-Frederik Bornemann (Leck), Alina Böttjer (Bremen), Justin Broschkus (Marne), Julian Christen (Perleberg), Jacqueline Dittmann (Eckernförde), Henriette von Eckardstein (Eckernförde), Mara-Sophie Erichsen (Tarp), Jan-Alven Feddersen (Garding), Nadine Gasecki (Rostock), Cedrik Gusner (Schwerin), Juliane Haase (Rostock), Vanessa Hamann (Bad Segeberg), Svane Hamann (Bad Segeberg), Henrike Heuck (Nortorf), Felix Horstmann (Wettringen), Georg Injighulyan (Bad Doberan), Mats Ivar Jensen (Hannover), David Johannsen (Bad Segeberg), Henrike Kaak (Hohenwestedt), Morten Katzuba (Bad Oldesloe), Sofiya Khachatryan (Bad Doberan), Emily Joy Kieselbach (Leck), Rieke Felina Kretschmann (Bad Segeberg), Caroline Kuhlmann (Schleswig), Hanna Katharina Lübker (Preetz), Celine Mahrt (Kellinghusen), Julian Meier (Heide), Michelle Meier (Ratzeburg), Lea Nachbarschulte (Mittelangeln), Theresa Ott (Wilster), Charleen-Jule Paulsen (Süderbrarup), Linnea Peters (Heide), Ann-Sophie Petersen (Taarstedt), Carina Petersen (Tarp), Dr. Julian Lennart Petersen (Kiel), Yorke Sophie Petersen (Leck), Joana Quade (Kiel), Johanna Raab (Kröpelin), Christina Reese (Tarp), Emma Reese (Itzehoe), Jana Schirmacher (Eckernförde), Lasse Schuhardt (Bordesholm), Lena Schuldt (Bad Segeberg), Yannick Steffen (Rickling), Merlin Stephan (Schleswig), Christopher Tewes (Bad Segeberg), Christoph Thiel (Leck), Milena Thomas (Tellingstedt), Anna Christin Tönjes (Schleswig), Lisa Trimborn (Greifswald), Johanna Wittenberg (Mölln), Stephanie Wöllmer (Perleberg), Bettina Wulff (Kropp), Selinay Yildiz (Kiel)

Kauffrau für Büromanagement | Nele Schulz (Flensburg)

Fachwirt-Prüfungen

Steuerfachwirte | Mohamed Ahmad (Oldenburg), Jonas Breiholz (Bad Segeberg), Lea-Sophie Hartmann (Bad Segeberg), Stefanie Meißner (Rostock), Marthe Schütz (Bad Segeberg), Lena Staven (Rendsburg), Melina Vorreiter (Henstedt-Ulzburg), Katharina-Josefine Werner (Melsdorf)

Fachassistenten Lohn und Gehalt | Stefanie Trebbow (Schleswig), Kirsten Klug (Eckernförde), Leon Krüger (Kiel), Paulina Maininger (Leck)

Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft | Vanessa Klose (Mölln)

Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse | Madlen Hell (Kiel), Tom Laudahn (Rostock), Paul Stein (Rostock)

Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling | Friederike Andresen (Flensburg)

Weiterer Geschäftsführer der SHBB

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft hat einen weiteren Geschäftsführer. Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurde Steuerberater Sebastian Nehls vom Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, dem Gesellschafter der SHBB, in die Geschäftsführung berufen.

Nehls ist seit 2002 im LBV Unternehmensverbund tätig und hat die Steuerberatung von der Pike auf gelernt. Nach seiner Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolvierte er ein Betriebswirtschaftsstudium. Im Anschluss bereitete er sich konsequent auf das erfolgreich absolvierte Steuerberaterexamen vor. Anfang 2012 wechselte er in die zentrale Steuerabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Kiel, zu deren Leiter er im Jahr 2017 berufen wurde.

Die Funktion des Steuerabteilungsleiters wird Nehls neben seinen Aufgaben als Geschäftsführer übergangsweise weiterhin ausüben. Die Geschäfte der SHBB führt Nehls gemeinsam mit Dr. Willi Cordts, Maik Jochens, Harald Jordan und Dr. Hauke Schmidt.

Land und Wirtschaft gratuliert Herrn Sebastian Nehls ganz herzlich und wünscht ihm viel Erfolg, eine glückliche Hand und nicht zuletzt auch viel Freude bei der Erfüllung seiner vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben. ■



Deine Zukunft Steuern

Der LBV Unternehmensverbund bietet hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für Schulabgänger, Studierende und auch für Quereinsteiger. Sie alle erwartet ein seit vielen Jahrzehnten etablierter, attraktiver und leistungsfähiger Arbeitgeber.

Für seine besonderen Qualitäten als Arbeitgeber ist der LBV Unternehmensverbund vom Steuerberaterverband Schleswig-Holstein ausgezeichnet worden.

Das Karriereportal www.deine-zukunft-steuern.de informiert ausführlich über die verschiedenen Berufsbilder und Aufstiegschancen im LBV Unternehmensverbund.

Wir freuen uns über jede Bewerbung! ■

Norla und MeLa

Besuchen Sie den LBV Unternehmensverbund

Auch in diesem Jahr präsentiert sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen act – Angewandte Computertechnik sowie Treurat + Partner Unternehmensberatung auf den großen landwirtschaftlichen Fachmessen Norla (Halle 4, Stand 415/418) und MeLa (Halle 2, Stand 234). Die Norla findet vom 1. bis 4. September 2022 auf dem Rendsburger Messegelände statt, die MeLa öffnet vom 8. bis 11. September 2022 in Mühlengiez bei Güstrow ihre Tore.

Erfahren Sie auf dem Gemeinschaftsstand alles zur neuen Grundsteuer und die von act entwickelte Softwarelösung zur komfortablen digitalen Datenübernahme der Kataster-Flurstücksangaben in die Grundsteuererklärungen. Informieren Sie sich über die aktuellen Chancen und Risiken von Photovoltaik, Biogas- und

Windenergieanlagen, zu Investitions- und Liquiditätsplanungen in den aktuellen Zeiten großer Veränderungen und Unsicherheiten oder über die Neuerungen in der von act entwickelten Buchführungssoftware Wiking. Auch Fragen rund um Steuern, Buchführung und Jahresabschlüsse beantworten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern. Wir freuen uns auf Sie! ■



Es gibt keine andere vernünftige Erziehung, als Vorbild sein. Wenn's nicht anders geht, ein abschreckendes.

Albert Einstein,
deutscher Physiker mit schweizerischer und US-amerikanischer Staatsbürgerschaft (1879-1955)



LBV Unternehmensverbund

Steuerberatung | Unternehmensberatung | Buchführung | Wirtschaftsprüfung | IT

